



Zentralstatuten

I. Zweck und Aufgaben

Art. 1 Juristische Person.

Die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH) – Société Suisse de Spéléologie (SSS) – Società Svizzera di Speleologia (SSS) ist eine Vereinigung mit idealistischer Zielsetzung und ohne Gewinnabsicht im Sinne der Art. 60ff des ZGB.

Die SGH ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 2 Zweck.

Die SGH ist eine Vereinigung von Freunden der Höhlenwelt. Sie fördert die Höhlenforschung im wissenschaftlichen und sportlichen Sinne sowie das Studium des Karsts und Expeditionen in Karstgebiete. Sie möchte die Kenntnis über die schweizerischen Höhlen und den Karst erweitern und deren Ursprünglichkeit, Integrität und Schönheit bewahren. Sie kann sich auch mit Studien und Forschungen im Ausland befassen.

Art. 3 Aufgaben.

Diesen Zweck sucht sie insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kreisen, welche an der Höhlenwelt interessiert sind;
- b) Organisation von Forschungstouren, Konferenzen und Kursen;
- c) Organisation von nationalen Kongressen, in der Regel alle vier Jahre;
- d) Systematische und wissenschaftliche Untersuchung der Karst- und Höhlenscheinungen in Zusammenarbeit mit kompetenten Wissenschaftlern;
- e) Sammeln und Veröffentlichen von literarischen, wissenschaftlichen sowie dokumentarischen Arbeiten aus dem Bereich der Höhlenforschung und den angrenzenden Wissenschaften;
- f) Führung eines systematischen Archivs der schweizerischen Höhlen und Karsterscheinungen;
- g) Ausbildung von neuen Mitgliedern und Ermutigung zur Höhlenforschung;
- h) Organisation des Höhlenrettungswesens und Mithilfe bei Rettungen;
- i) Massnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Höhlen- und Karstphänomene;
- j) Anregung ihrer Mitglieder und generell der Höhlenforscher in der Schweiz, sich nach den Grundsätzen zu verhalten, welche im Jahr 1992 als Statutenzusatz angenommenen Ehrenkodex festgehalten sind.
- k) Verwaltung der Bibliothek der SGH;
- l) Herausgabe der Zeitschrift «Stalactite» und des Informationsbulletins «SGH-Info».

Art. 4 Sitz.

Der Sitz der SGH befindet sich am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Art. 5 Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr der SGH beginnt am 1. April.

II. Mitglieder, Sektionen und Beiträge

Art. 6 Mitglieder.

Mitglieder der SGH sind üblicherweise die Mitglieder ihrer Sektionen (gemäss Art. 8), können aber auch Einzelmitglieder sein. Einzelmitglieder sind Erwachsene oder Minderjährige mit einer schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme neuer Einzelmitglieder bedarf der Zustimmung des CC, das nach Anhören der Sektionen entscheidet; über die definitive Aufnahme entscheidet die DV.

Einzelmitglieder sind gehalten, die Techniken für sichere Höhlenbefahrung zu erlernen. Sie können dazu auf das Kursangebot der SGH zurückgreifen.

Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich bei der Erforschung der Höhlenwelt ausgezeichnet oder sich um die SGH hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfordert eine Dreiviertels-Mehrheit.

Der Titel eines Ehrenpräsidenten kann bei ausserordentlichen Verdiensten verliehen werden.

Art. 7 Aktiv- und Passivmitglieder.

Unter allen in Art. 6 definierten Mitgliedern unterscheidet man Aktiv- und Passivmitglieder. Als Aktivmitglieder werden jene bezeichnet, welche nebst dem Zentralbeitrag auch den Beitrag für die Kollektivversicherung der SGH zahlen. Als Passivmitglieder gelten jene, welche diesen Versicherungsbeitrag nicht zahlen.

Die Aktiv- und Passivmitglieder haben die gleichen Rechte innerhalb der Gesellschaft (insbesondere Stimm- und Wahlrecht).

Art. 8 Sektionen.

Die SGH gliedert sich in Sektionen, die im Rahmen dieser Statuten selbständige Vereine bilden. Die Mitgliedschaft bei einer Sektion kann von Erwachsenen oder Minderjährigen mit einer schriftlichen Bewilligung ihres gesetzlichen Vertreters erworben werden.

Eine Sektion umfasst Mitglieder und einen Präsidenten, der volljährig und in der Schweiz wohnhaft sein muss.

Der Übertritt aus einer Sektion in eine andere ist zulässig. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige zu melden.

Von den Publikationen der Sektionen wie Zeitschriften, Jahresberichte usw. erhält die Bibliothek der SGH mindestens ein Exemplar unentgeltlich, im Austausch mit dem «Stalactite».

Die Sektionen haben bei der ersten CC-Sitzung des Jahres einen schriftlichen Jahresbericht über ihre Tätigkeit einzureichen.

Die Sektionen sind verantwortlich für die Ausbildung ihrer Mitglieder zur sicheren Höhlenbefahrung. Sie können dazu auch auf das Kursangebot der SGH zurückgreifen.

Art. 9 Sektionsgründung.

Die Aufnahme neuer Sektionen bedarf zuerst der Zustimmung des CC, das nach Anhören der benachbarten Sektionen den Vorschlag zur definitiven Annahme der DV unterbreitet. Zur Aufnahme wird in der Regel eine Mindestzahl von 6 Mitgliedern gefordert.

Die Statuten der neu aufgenommenen Sektionen dürfen den Statuten der SGH nicht zuwiderlaufen und müssen durch das CC genehmigt werden.

Art. 10 Austritt und Ausschluss.

Der Austritt einer Sektion oder eines Einzelmitglieds muss vor dem 31. Dezember eingereicht werden.

Jedes Einzelmitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber der Zentralkasse nicht nachkommt, ist von der Einzelmitgliederliste zu streichen.

Eine Sektion kann ein Mitglied ausschliessen, das sich seiner Mitgliedschaft unwürdig erweist.

Der begründete Ausschluss ist dem CC zu melden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des CC nicht von einer anderen Sektion aufgenommen werden.

Sektionen oder Einzelmitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SGH nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom CC ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann die betreffende Sektion oder das Einzelmitglied binnen Monatsfrist Rekurs beim CC einreichen, das ihn der nächsten DV zu unterbreiten hat. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die DV braucht ihren abschliessenden Entscheid nicht zu begründen. Ein Einzelmitglied, das von der SGH ausgeschlossen worden ist, kann ohne Einwilligung des CC nicht Mitglied einer Sektion sein.

Art. 11 Beiträge.

Die DV bestimmt die Höhe der Zentralbeiträge.

Die Sektionen bestimmen und erheben die Beiträge ihrer Mitglieder, welche die Zentralbeiträge beinhalten. Sie entrichten ihren Beitrag entsprechend ihrer Anzahl Mitglieder an die Zentralkasse.

Die Einzelmitglieder zahlen ihre Beiträge direkt in die Zentralkasse.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Zentralbeitrag befreit und erhalten den Stalactite und die SGH-Info gratis.

Art. 12 Rechte der Neumitglieder.

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SGH die Zentralstatuten, das Abzeichen, den Mitgliederausweis, die Versicherungsdokumente und alle im Verlaufe des Jahres erschienenen Publikationen der SGH.

III. Organe

Art. 13 Organe.

Die Organe der SGH sind die Delegiertenversammlung (DV), das Zentralkomitee (CC), der Zentralvorstand (Büro), die Kommissionen, das Schweizerische Institut für Speläologie und Karstforschung (SISKA) und die Rechnungsprüfer. Die SGH wird durch die Kollektivunterschrift des Zentralpräsidenten (oder eines Vizepräsidenten) und eines anderen Mitglieds des Zentralvorstands verpflichtet.

Art. 14 Delegiertenversammlung.

Die DV besteht aus den Delegierten der Sektionen und den Einzelmitgliedern. Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten pro 10 Mitglieder oder Bruchteil von 10 Mitgliedern, in jedem Fall aber mindestens 2 Delegierte. Nur anwesende Delegierte können ihr Stimmrecht ausüben, pro Delegierten begrenzt auf eine Stimme.

Die Einzelmitglieder haben Anrecht auf eine Stimme pro 10 Einzelmitglieder oder Bruchteil von 10 Einzelmitgliedern. Die Organisation der Stimmaufteilung ist ihnen überlassen.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben beratende Stimme.

Art. 15 Zentralkomitee.

Das CC setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die von der DV gewählt werden einerseits, und einem Vertreter jeder Sektion andererseits sowie einem Vertreter der Einzelmitglieder. Jede dieser Personen hat eine vollwertige Stimme. Die gewählten Mitglieder sind:

- Vorstandsmitglieder
- Kommissionspräsidenten
- ein Vertreter der Sektion Genf, welche die SGH gründete.

Die Sitzungen des CC sind offen für jedes Mitglied, welches mit seinen Kenntnissen beitragen kann oder welches persönlich interessiert ist; diese Personen haben beratende Stimme.

Art. 16 Zentralvorstand.

Der Zentralvorstand besteht aus einem Zentralpräsidenten, zwei Vizepräsidenten mit unterschiedlichen Landessprachen, zwei Sekretären mit unterschiedlichen Landessprachen, einem Kassier und dem Direktor des SISKAs.

Die Mitglieder des Zentralvorstands werden für 3 Jahre gewählt und können ihm maximal 6 aufeinander folgende Jahre angehören - mit Ausnahme des SISKAs-Direktors, der permanentes Mitglied ist. Der Zentralpräsident wird von der DV in seiner Funktion gewählt und muss jedes Jahr bestätigt werden. Die DV wählt die übrigen wählbaren Vorstandsmitglieder ohne Angabe der Funktion.

Der Zentralvorstand kann bei Bedarf um maximal zwei Beisitzer erweitert werden. Diese werden von der DV für jeweils ein Jahr gewählt.

Der Zentralvorstand trifft sich auf Einladung des Zentralpräsidenten, wenn es das Interesse der SGH erfordert, mindestens aber einmal vor jeder CC-Sitzung.

Art. 17 Kommissionen.

- a) Die DV kann Kommissionen einsetzen, die sowohl permanent oder von begrenzter Dauer sein können. Ihre Präsidenten werden von der DV für 3 Jahre gewählt und können mehrmals wiedergewählt werden.
Die Kommissionen müssen einen schriftlichen Jahresbericht verfassen und diesen via ihren Präsidenten an der CC-Sitzung vor der DV abgeben.
Die Kommissionen spielen eine wichtige Rolle bei der Aktivierung der SGH.
- b) Die SGH hat das Schweizerische Institut für Speläologie und Karstforschung (SISKA) gegründet. Seine Ziele sind:
- die SGH in bestimmten Aufgaben (definiert in separaten Pflichtenheften) zu unterstützen, indem personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
 - als Schnittstelle zu aussenstehenden Kreisen (Behörden, Wissenschaft, Öffentlichkeit) zu dienen.
 - Die Arbeit der SGH-Speläologen aufzuwerten und die Höhlenforscher in diesen Kreisen zu vertreten.

Die SGH und das SISKAs sind durch ein Abkommen verbunden.

Art. 18 Rechnungsprüfer.

Die Rechnung der SGH wird über das Jahr hinweg von zwei der drei Rechnungsprüfer (zwei im Amt, einer in Reserve) kontrolliert, die jeweils an der DV für drei Jahre gewählt werden. Sie fassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der nächstfolgenden DV ab.

IV. Funktionsweise

Art. 19 Einberufung der DV.

Die ordentliche DV findet alljährlich im Frühjahr statt.

Der Zeitpunkt wird vom CC in Zusammenarbeit mit der organisierenden Sektion angesetzt.

Die DV wird vom CC zusammen mit der Traktandenliste mindestens einen Monat vor der Zusammenkunft in der SGH-Info angekündigt.

Jedes Mitglied oder jede Sektion kann die Aufnahme von Traktanden auf die Tagesordnung verlangen. Solche Anträge müssen dem Vorstand vor der ersten Sitzung des CC im Kalenderjahr schriftlich eingereicht werden.

Eine ausserordentliche DV wird vom CC einberufen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn dies unter Angabe des Grundes von mindestens drei Sektionen oder von einem Fünftel der Mitglieder der SGH verlangt wird.

Vorbehalten bleibt Art. 25.

Art. 20 Tagesordnung der DV.

Die DV wird vom Zentralpräsidenten, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des CC geleitet. Sie kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Traktanden sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Sie kann aber die Einberufung einer ausserordentlichen DV zur Behandlung einer besonderen Tagesordnung beschliessen.

Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Delegierten vorbehältlich Art. 6 und Art. 25 gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zentralpräsident. Das Protokoll der DV wird von den Sekretären geführt und in der SGH-Info veröffentlicht.

Art. 21 Kompetenzen und Geschäfte der DV.

Die DV ist unter anderem zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Kommissionspräsidenten und der Vertreter im SSKA;
- c) Wahl eines der drei Rechnungsprüfer für drei Jahre;
- d) Bestätigung des von der Sektion Genf vorgeschlagenen Vertreters;
- e) Festlegung der Kompetenzen der Kommissionen;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- h) Festsetzung der Zentralbeiträge und des Abonnements für Stalactite;
- i) Genehmigung der vom CC festgesetzten Regelungen und Abkommen;
- j) Aufnahme neuer Sektionen und Einzelmitglieder;
- k) Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Sektionen oder zwischen dem CC und Mitgliedern;
- l) Ausschluss eines Einzelmitglieds oder einer Sektion;
- m) Festlegung des Ortes der nächsten ordentlichen DV;
- n) Verleihung des Preises und der Stipendien aus dem Fonds Thomas Bitterli, gemäss dem Fondsreglement.

Art. 22 Kompetenzen des CC.

Das CC ist mit der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der SGH betraut. Es bereitet die Geschäfte der DV vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach diesen Statuten nicht der DV übertragen sind und erlässt die nötigen Massnahmen. Das CC kann über Differenzen innerhalb einer Sektion entscheiden, wenn dies ihr Vorstand oder die Mehrheit ihrer Mitglieder wünschen.

Das CC kann Vorschriften erlassen, namentlich bezüglich Zahlung der Beiträge, der Aktivitäten der Kommissionen und des SSKA.

Das CC tritt zusammen, wenn es die Interessen der SGH erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Das Protokoll wird von den Sekretären geführt und in der SGH-Info veröffentlicht.

Art. 23 Kompetenzen des Zentralvorstandes.

Der Zentralvorstand führt die Aufträge aus, welche ihm von der DV und dem CC übertragen werden. Er animiert und koordiniert die Organe der SGH.

Art. 24 Verantwortung.

Die Mitglieder tragen keine persönliche Verantwortung für die Verpflichtungen der SGH. Für Funktionen und Aufgaben kann kein Lohn entrichtet werden, es sind jedoch Entschädigungen möglich.

Art. 25 Statutenrevision.

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom CC, von einer Sektion oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an der DV anwesenden Delegierten.

Vorbehalten bleibt Art.19.

Art. 26 Verfahren bei Auflösung.

Im Falle der Auflösung einer Sektion gehen eine Kopie ihres Archivs, ihr Mitgliederverzeichnis und ihre Bibliothek an das CC.

Bei Auflösung der SGH gehen das zentrale Mitgliederverzeichnis, die Bibliothek, die Archive und die Geldmittel an die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (SANW).

Art. 27 Anhänge.

- a) Der Ehrenkodex,
- b) Die „Definitionen und Empfehlungen der SGH bezüglich Höhlentrekking und –begleitung“ sind integraler Bestandteil der vorliegenden Statuten,
- c) Das Reglement des Fonds Thomas Bitterli.

Art. 28 Referenztext.

Bei Interpretationsproblemen ist die französische Fassung der Statuten rechtsgültig.

Art. 29 Inkrafttreten.

Die vorliegende Version der Statuten, angenommen an der DV 2008, ersetzen alle vorhergehenden Ausgaben und treten ab sofort in Kraft.

Undervelier, 19. April 2008

Anamaria Häuselmann
Kassierin

Marco Filipponi
Vizepräsident (D-CH)

Pierre-Xavier Meury
Präsident